

Satzung des Schützenvereins 1927 Asbach e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Schützenverein 1927 Asbach e.V. Nachfolgend kurz SV A genannt.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nr. 1166 eingetragen und hat seinen Sitz in 64397 Modautal / Asbach.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V., im Hessischen Schützenverband e. V. und ist damit zugleich kooperatives Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Ausübung des Schießsportes auf der Grundlage des Amateurgedankens.
2. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübungen.
3. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenden Auslagen erstattet.

7. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsordnung

Der SV A gibt sich zusätzlich zu seiner Satzung eine Vereinsordnung, die den Sinn hat, satzungsergänzend als nachrangige rechtsverbindliche Sammlung von Vereinsnormen weiterführende Regelungen zusammenzufassen.

Die Vereinsordnung ist der Satzung untergeordnet und muss deshalb bei Änderungen nicht bei Gericht hinterlegt werden.

Ergänzungen oder Änderungen der Vereinsordnung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Sollten Bestandteile dieser Vereinsordnung aus rechtlichen Gründen eigentlich in die Satzung gehören, so sind diese trotzdem bereits vorab gültig und werden nach Bekanntwerden dieses Sachverhaltes im Zuge der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung integriert.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat

- aktive Mitglieder,
- passive Mitglieder,
- Jugendmitglieder und
- Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags erfolgt schriftlich durch den Vorstand ohne Begründung.

Weitere Einzelheiten hierüber regelt die Vereinsordnung gem. § 3 der Satzung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht

alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und sich an allen Veranstaltungen zu beteiligen, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das ihnen zustehende Stimmrecht auszuüben. Jedes aktive, passive Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Satzung des Schützenvereins 1927 Asbach e.V.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet

den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Weitere Einzelheiten hierüber regelt die Vereinsordnung gem. § 3 der Satzung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Es gilt das Datum des Poststempels. Der Vereinsbeitrag ist für das jeweilige Kalenderjahr voll zu entrichten.

3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 5). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Wer einmal unehrenhaft aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann nicht mehr aufgenommen werden.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren das allgemeine Mitgliedsrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen und sie haben auch keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

Des Weiteren haben sie sämtliche dem Verein gehörenden Gegenstände bzw. Unterlagen abzugeben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der letzten Anpassung der Mitgliederversammlung.

Weitere Einzelheiten hierüber regelt die Vereinsordnung gem. § 3 der Satzung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden und
3. dem Schatzmeister.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wieder- bzw. Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Die Vorstandssitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet; im Falle seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird von dem Schriftführer Protokoll geführt, welches die wesentlichen Inhalte der Sitzung und der gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.

Dem erweiterten Vorstand gehören an

1. Schriftführer,
2. Sportwart,
3. Jugendfachwart
4. Fachwarte der einzelnen Sportdisziplinen
5. ggf. weitere Fachwarte / Beisitzer

Der Vorstand gemäß § 26 BGB und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

Weitere Einzelheiten hierüber regelt die Vereinsordnung gem. § 3 der Satzung.

Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzperson zu wählen, die an die Stelle der ausgeschiedenen, bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt

der zweite Vorsitzende aus, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Geschäftsführer/ersten Vorsitzenden vertreten.

§ 11 Mitgliederversammlung

Satzung des Schützenvereins 1927 Asbach e.V.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im ersten Quartal eines Jahres einzuberufen.

Sie ist das höchste Organ des Vereins. Bis auf die Vertretung des Vereins, kann sie alle Kompetenzen durch Beschluss an sich ziehen. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Ausschuss angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mind. 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Bei Beschlussfassung über folgende Punkte ist eine Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- Änderung der Satzung
- Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins.

Weitere Einzelheiten hierüber regelt die Vereinsordnung gem. § 3 der Satzung.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung soll unter anderem folgenden Punkte enthalten:

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Bestimmung des Wahlleiters
- Neuwahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderung
- Mitteilungen

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- Mitgliedsbeiträge (siehe § 6)
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes volljährige Mitglied hat 1 Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung wird mit Ausnahme der Entlastung des Vorstandes und der Wahl des 1. Vorsitzenden (die von einem Wahlleiter durchzuführen ist), vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge gemäß § 8.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind alle Beschlüsse und alle Wahlen mit Stimmzahlen und Ergebnissen festzuhalten.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 12 Ehrenmitglieder

Personen, die sich herausragende Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Weitere Einzelheiten hierüber regelt die Vereinsordnung gem. § 3 der Satzung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Modautal die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversamm-

Satzung des Schützenvereins 1927 Asbach e.V.

lung beschlossen werden, deren Tagesordnung die Auflösung zur Entscheidung stellt. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.

§ 14 Daten und Datenschutz

Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes weiter.

Der Vorstand ist jedoch berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten an die übergeordneten Sportorganisationen weiterzugeben, soweit diese für die Verfolgung der Vereins- und Verbandsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.

Der Verein unterwirft sich bezüglich der Überprüfungsrechte dem Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes, der die Einhaltung des Datenschutzes im Verein kontrolliert, soweit der Verein keinen eigenen

Datenschutzbeauftragten, der mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben muss und Kenntnisse des Datenschutzes haben muss, bestellt. Der Verein kann sich hierfür auch eines externen Datenschutzbeauftragten bedienen.

Soweit ein Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich

der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellung schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben/Rückschein zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Innenverhältnis mit der Beschlussfassung, im Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragungen in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 16.01.1959 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft

Modautal, 27.02.2015

1. Vorsitzender Udo Daum

2. Vorsitzender Otto Hahn

Geschäftsführer Udo Delp